

Urheberrechtlich geschützte Inhalte in hochschulinternen Netzen für Studierende bereitstellen

Dr. Janine Horn

Inhalt

- I. Grundzüge Urheberrecht
- II. Geschützte Werke und Leistungen und Schutzfristen
- III. Intranet-Klausel für Forschung und Lehre § 52a UrhG
- IV. Weitere Nutzungsmöglichkeiten

Schutz

- Werke als persönliche geistige Leistung § 2 UrhG
- Künstlerische oder wirtschaftliche Leistungen §§ 70 f. UrhG

Regel

- Übertragbare Verwertungsrechte §§ 15 f. UrhG
- Nicht übertragbare Persönlichkeitsrechte §§ 12 f. UrhG

Ausnahme

- Schranken der Urheberrechte §§ 44a f. UrhG
- Erlaubnisfreie Nutzung i.d.R. gegen Vergütung

Geschützte Werke und Leistungen und Schutzfristen

Werke 70 Jahre ab Tod des Urhebers	Leistungen Jahre ab Veröffentlichung/Herstellung
Schriftwerke, Darstellung wiss. oder techn. Art	wiss. Ausgaben und nachgelassene Werke (25), Presseerzeugnisse (1)
Musikwerke, Pantomime, Tanzkunst	Tonträger und ausübende Künstler (70), Veranstalter (25)
Lichtbild- und Filmwerke	Licht- und Laufbilder, Filmproduktion und Sendungen (50)
Sammel- und Datenbankwerke	Datenbanken (15)
Computerprogramme	
Bearbeitung	

Intranet-Klausel für Forschung und Lehre

§ 52a UrhG

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

- BGH, Urt. v. 20.3.2013, I ZR 84/11: VG Wort/KMK
 - Einzelerfassung zur Vergütung erforderlich
 - Angemessenes Lizenzangebot vorrangig
- BGH, Urt. v. 28.11.2013 , I ZR 76/12: FernUni/Kröner Verlag
 - Downloadmöglichkeit durch Studierende erlaubt
 - Umfang zur Nutzung von Sprachwerken
 - Angemessenes Lizenzangebot vorrangig
 - Berufungsgericht muss Lizenzangebot auf Angemessenheit prüfen

Inhalte in das LMS nach § 52a UrhG richtig einstellen

- ✓ Handelt es sich um veröffentlichte Inhalte?
- ✓ Beschränkungen für Schulbücher und Kinofilme beachtet?
- ✓ Nur die zur Online-Verwertung erforderlichen Änderungen und Speicherungen vorgenommen?
- ✓ Erfolgt Bereitstellung im zulässigen Umfang ?
- ✓ Quelle korrekt genannt?
- ✓ Liegt kein Lizenzangebot zu angemessenen Konditionen vor?
- ✓ Ist der Zugriff technisch nur für Unterrichtsteilnehmer möglich und zeitlich begrenzt?
- ✓ Keine kommerziellen Zwecke verfolgt?
- ✓ Muss Vergütung bei VG entrichtet werden?

1. Zulässige Inhalte

- Bereits veröffentlichte Inhalte
 - Vom Autor gewollte Zugänglichmachung in der Öffentlichkeit
 - Im Verlag erschienen
 - Im Internet frei zugänglich
 - Im Freihandbestand der öffentlichen Bibliotheken
 - Nicht unveröffentlichtes Archivmaterial/Prüfungsleistungen
- Werkarten
 - Grundsätzlich alle Werkarten und gesch. Leistungen
 - Ausnahme Lehrmedien für den Schulunterricht
 - Einschränkung gilt nicht für wiss. Lehrbücher
 - Filme erst nach zweijähriger Auswertung im Filmtheater
 - Übertragung auf anderweitig verwertete Filme unklar

2. Umfang

Texte

- Ganze Aufsätze
- Kl. Teile zur Lehre 12% ,
nicht mehr als 100 S.
- Teile zur Forschung 25%,
nicht mehr als 100 S.
- Werke geringen Umfangs 25
S.

(s. BGH-Urteile)

Sonstige Werke

- Kl. Teile zur Lehre 15%
- Teile zur Forschung 33%
- Werke geringen Umfangs
(Bilder)
- Musikeditionen 6 S.
- Film, Musik 5 min.
- Ganze Bilder, Fotos, sonst.
Abbildungen

*(s. Gesamtvertrag v. Sept.
2007)*

3. Quellenangabe

- Digitalisierung von analogen Material
- Nur Änderungen und Speicherungen, die unmittelbar zur Online-Verwertung erforderlich sind
- Kopierschutz nicht eigenständig entfernen, sondern Anspruch auf Freigabe bei Rechteinhaber geltend machen!
- Quellenangabe (Autor und Herausgeber) bzw. dokumentierte Recherche wenn Quelle nicht bekannt

4. Verwendung geboten

- Zugänglichmachung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen
 - Keine Kursgebühr
 - Ausnahme: Kostendeckende Gebühren
- Zur Veranschaulichung des Lehrstoffs erforderlich und geeignet
 - Fördert Stoffvermittlung: verdeutlicht oder ergänzt
 - Leihmöglichkeit unbeachtlich
- Angemessenes Lizenzangebot des Rechteinhabers schließt Anwendung des § 52a aus

5. Zugriffsbegrenzung

- Bestimmt abgegrenzter Kreis von Unterrichtsteilnehmern
- Maßgeblich ist Eingrenzung auf bestimmte Veranstaltung
- Vor Bereitstellung der Inhalte
- Größe der Gruppe nicht relevant
- Abgegrenzte Gruppe im LMS erforderlich
- Passwort oder schließen der Veranstaltung
- Bereitstellung für Semester (Abrechnung)
- Prüfungsvorbereitung erfordert längeres bereitstellen
- Dateiformat darf Speichern und Ausdrucken ermöglichen

6. Abwicklung der Vergütung

- Pauschalabgeltung über den Gesamtvertrag außer Sprachwerke durch die Länder bis 2014
- Hochschulen nicht mit Erfassung und Zahlung befasst
- Bzgl. Texte ist nach Auffassung des BGH Abrechnung einzelner Nutzungen erforderlich
- Tarif: $0,008 \times \text{Seitenzahl} \times \text{Teilnehmerzahl}$
- Hochschulen ab Abschluss eines Rahmenvertrags KMK/VG Wort mit Erfassung und Zahlung befasst
- Modellprojekt mit VG Wort und Uni Osnabrück

Weitere Nutzungsmöglichkeiten

1. Inhalte zitieren § 51 UrhG
2. Eigene Verlagspublikationen online-stellen § 38 UrhG
3. Verwaiste Werke online-stellen §§ 61, 61a-c UrhG
4. Vergriffene Werke online-stellen § 13d-e UrhWahrnG
5. Links auf Web-Inhalte setzen
6. Inhalte unter offenen Lizenzen

Inhalte zitieren § 51 UrhG

- ✓ Wird aus veröffentlichten Inhalt zitiert?
- ✓ Ist der Zitatzweck erlaubt?
- ✓ Ist zulässige Zitatlänge eingehalten?
- ✓ Wurde der zitierte Inhalt in zulässigerweise verändert?
- ✓ Wurde das Zitat gekennzeichnet?
- ✓ Wurde die Quelle korrekt genannt?

Zweck und Länge des Zitats

- Zitat muss eigene Gedanken und Ausführungen belegen und weggelassen werden können, ohne dass der eigene Inhalt an Sinn verliert
- Nicht Illustration, Unterhaltung, Substitution
- Veranschaulichung des Lehrstoffs als Zitatzweck anerkannt, LG München, Urt. v. 19.1.2005 , 21 O 312/05
- Ganze Werke – wiss. Großzitat Nr. 2
- „Kleine Teile“ – Kleinzitat Nr. 1
- Keine feste Grenze, Faustregel: Nicht mehr als 1/3 des Original-Textes und dieser macht nicht mehr als 1/3 des eigenen Textes aus

Eigene Verlagspublikation online- stellen

Keine Vereinbarung (Druckfertigerklärung), § 38 I-III UrhG

- Zeitschriftenbeiträge 1 Jahr nach Veröffentlichung
- Zeitungsartikel sofort nach Veröffentlichung
- Recht des Presseverlegers beachten, § 87f UrhG

Bei Vereinbarung (Lizenz), § 38 IV UrhG

- Wiss. Beitrag aus periodisch erscheinender Sammlung
- Ergebnis aus mit öffentlichen Mitteln geförderter Forschung
- 12 Monate nach Verlagsveröffentlichung
- Nur Manuskriptversion
- Keine kommerziellen Zwecke

Verwaiste Werke online-stellen §§ 61, 61a-c UrhG

- Werke und sonstige Schutzgegenstände in Schriften, Filmen, auf Bild-/Tonträgern, nicht einzelne Fotos
- Aus Sammlung der Hochschule (Bibliothek), die vor dem 29.10.2014 überlassen wurden
- Neben veröffentlichten Werken auch unveröffentlichtes Archivmaterial sofern mutmaßliche Erlaubnis durch Rechteinhaber anzunehmen
- Sofern Werk in Online-Datenbank des HABM als europaweit verwaist qualifiziert, keine Suche des Rechteinhabers
- Sonst Mindestsuche nach Anlage mit Quellen im jeweiligen EU-Staat, andere Staaten nur bei Hinweisen

Verwaiste Werke online-stellen (2)

- Meldung der Nutzung an DPMA
- Beauftragung eines Dienstleisters und kostendeckende Entgelte zulässig
- Beendigung der Nutzung unverzüglich sobald Rechteinhaber bekannt
- Anspruch auf angemessene Vergütung für erfolgte Nutzung

Vergriffene Druckwerke online-stellen

- Vermutung, dass VG Lizenzen für digitale Nutzungen vergeben dürfen , § 13 d-e UrhWahrnG
- vor 1966 erschienene vergriffene Druckwerke
- Im Bestand der Hochschule (Bibliothek)
- Nutzung zu nicht gewerblichen Zwecken
- Werk bereits im Online-Register beim DPMA verzeichnet
- Dann direkt Lizenzierung bei VG
- Sonst Erstanfrage bei VG, Eintrag und 6-wöchige Widerspruchsfrist des Rechteinhabers abwarten

http://dpma.de/service/e_dienstleistungen/register_vergriffener_werke/index.html

Links auf Web-Inhalte setzen

- Links sind zulässig, sofern der Zugriff nicht durch eine erkennbare (auch nicht wirksame) technische Schutzmaßnahme beschränkt wird, BGH, Urt. v. 29.4.2010, I ZR 39/08
- Das Einfügen fremder Inhalte in die eigene Webseite mittels Frame-Link ist zulässig, wenn die verlinkten Inhalte nicht einem neuem Publikum zugänglich gemacht werden, welches der Rechteinhaber nicht erfassen wollte (z.B. geschlossene Nutzerkreis), EuGH, Urt. v. 13.2.2014, C 466/12

- Das Setzen eines Links in redaktionellen Beiträgen als Belege zu einer Aussage oder einem Thema, fällt unter die grundgesetzlich verbürgte Meinungs- und Pressefreiheit
- Es besteht grundsätzlich keine Pflicht, ohne Veranlassung eine rechtliche Prüfung des verlinkten Inhalts vorzunehmen
- Auch ein Link in Kenntnis der Rechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte kann zulässig sein, sofern der Linksetzer sich von diesen Inhalten hinreichend distanziert und im Einzelfall das Informationsinteresse überwiegt

BGH, Urt. v. 14.10.2010, I ZR 191/08

Inhalte unter offenen Lizenzen

- Unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht für jedermann
- Vergütungsfrei, zeitlich und räumlich unbeschränkt
- Nutzungsrecht für alle bekannten sowie für alle nicht bekannten Nutzungsarten
- Inhalte ausschließlich unter Bedingungen der jeweiligen Lizenz verbreiten (Copyleft)
- Keine Unterlizenzen
- Wirksamkeit sog. offener Lizenzen gerichtlich anerkannt







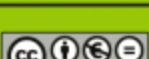
Lizenzmodelle CC 3.0

1. Namensnennung
2. Namensnennung, keine Bearbeitung
3. Namensnennung, nicht kommerziell
4. Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung
5. Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
6. Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Probleme bei Verwendung CC-lizenzierter Inhalte

- Nicht kommerzielle Nutzung schließt häufig auch Nutzung im Bildungsbereich aus
- Ausschluss der Bearbeitung schließt auch Verbindung von Bildern mit CC-lizenzierter Musik aus
- Andere Rechte, insb. Persönlichkeits- und Datenschutzrechte, sind zu beachten
- Werden Personenbildnisse unter CC lizenziert, immer kommerzielle Nutzung und Bearbeitung ausschließen
- Bei Übernahme von CC-lizenzierten Inhalten in eigenes Skript/Lehrmodul müssen Lizenzen kompatibel mit dessen Lizenz sein

Überblick kompatible CC-Lizenzen

	 PUBLIC DOMAIN	 PUBLIC DOMAIN	 BY	 BY SA	 BY NC	 BY ND	 BY NC SA	 BY NC ND
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY SA	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
 BY NC	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
 BY NC SA	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY NC ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Dr. jur. Janine Horn
horn@elan-ev.de
Tel. 0441/998666-15